

3450/AB XXI.GP

Eingelangt am: 22.04.2002

DER BUNDESMINISTER FÜR JUSTIZ

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Johannes Jarolim, Kolleginnen und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend "Rehabilitierung Leopold Hilsner" gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1 bis 3:

Unter Bezugnahme auf meine am 26. Juli 2001 erteilte Beantwortung der Anfrage der Abgeordneten Stoitsits, Freundinnen und Freunde, 2592/J-NR/2001, halte ich neuerlich fest, dass mangels Zuständigkeit der österreichischen Justizbehörden weder eine Wiederaufnahme gemäß § 354 StPO noch eine außerordentliche Wiederaufnahme nach § 362 StPO möglich ist.

Mit Schreiben vom 24. Juli 2001, das im Bundesministerium für Justiz am 30. Juli des Vorjahres einlangte, teilte mir mein tschechischer Amtskollege mit, dass es in dieser Angelegenheit zu keiner Aufhebung bzw. Annullierung der in der Strafsache gegen Leopold Hilsner gefällten Urteile durch die tschechischen Gerichte oder das tschechische Justizministerium gekommen ist.

Weitere Schritte in Richtung Rehabilitierung von Leopold Hilsner sind dem Bundesministerium für Justiz daher nicht möglich.